



Satzung
des
"1. Kürassierregiments 1999"
Vettelschoß e. V.

§ 1 [Name und Sitz]

1. Der Verein trägt den Namen „1. Kürassierregiment 1999 Vettelschoß“.
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz, „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Vettelschoß.
4. Die Vereinsfarben sind rot, weiß und blau.

§ 2 [Zweck des Vereins]

1. Das Regiment dient der Pflege und Ausübung des traditionellen Brauchtums im heimatlichen Karneval.
2. Das Regiment verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 [Mittel des Vereins]

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 [Vereinstätigkeit]

1. Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch die Vorbereitung/Organisation und Durchführung von:
 - Versammlungen, z.B. Mitgliederversammlung, Vorstandssitzungen, Ausschusssitzungen etc.
 - Proben und Trainingseinheiten von Kinder- und Jugendtanzgruppen, Musikzug, Solotänzern, Männertanzgruppen, gemischte Tanzgruppen.
 - Ausrichtung und/oder Teilnahme von/an öffentlichen und internen karnevalistischen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, insbesondere der traditionelle Frühschoppen und die Teilnahme an Festumzügen.
 - Ausrichtung von Regimentsmanövern und Vereinsfahrten.
 - Technische Dienste zum Bau und Instandhaltung von regimentseigenen Gerätschaften und Einrichtungen.

2. Die Veranstaltungstermine werden vom Vorstand festgelegt. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, sich an den festgelegten Veranstaltungen, insbesondere während der Karnevalssession, in Uniform zu beteiligen.

Die Uniform ist dabei in einem einwandfreien und kompletten Zustand (inkl. Kränzchen, etc.) zu tragen (sofern vom Spiess vorgeschrieben). Triftige Hinderungsgründe müssen rechtzeitig dem Spiess mitgeteilt werden. Bei unentschuldigtem Fehlen kann vom Vorstand ein Strafgeld erhoben werden.

3. Der Beginn der regelmäßigen (wöchentlichen) Trainingszeiten wird rechtzeitig bekannt gegeben. Die Vereinsmitglieder, die an den Tanzgruppen oder dem Musikzug aktiv sind, sind verpflichtet, an diesen Proben teilzunehmen. Hinderungsgründe müssen rechtzeitig dem/der Trainer/-in mitgeteilt werden. Bei unentschuldigtem Fehlen kann vom Vorstand ein Strafgeld erhoben werden.

4. Zur Vorfinanzierung von Ausrüstungsgegenständen (Uniform) zur Teilnahme an unter Abschnitt 1 beschriebenen Vereinsaktivitäten, stellt der Verein ein Budget von maximal € 2.200,-- pro Jahr zur Verfügung. Dieser Betrag wird neuen aktiven Vereinsmitgliedern als zinslosen Darlehen für maximal 12 Monate bis zur vollständigen Rückzahlung zur Verfügung gestellt.

Die Bereitstellung des Budgets erfolgt in Abhängigkeit von den jeweils aktuellen finanziellen Möglichkeiten des Vereins und wird vom jeweiligen Vorstand festgelegt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Darlehens. Der Vorstand prüft einen Darlehensantrag im Einzelfall und entscheidet nach Sachlage.

§ 5 [Eintragung in das Vereinsregister]

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 6 [Mitglieder]

Der Verein hat aktive und inaktive Mitglieder sowie auch Jugendmitglieder. Ehrenmitglieder können satzungsmäßig berufen werden.

§ 7 [Eintritt der Mitglieder]

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person werden.
2. Juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein werden nicht als Mitglieder aufgenommen.

3. Jugendliche bedürfen zur Beitrittserklärung der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
4. Die Mitgliedschaft entsteht durch eine schriftliche Beitrittserklärung und Aushändigung der Satzung.
5. Über die Aufnahme neuer aktiver Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit.
6. Die Ablehnung der Aufnahme durch die Mitgliederversammlung ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 8 [Austritt der Mitglieder]

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist dem Vorstand nur schriftlich und zum Ende des jeweiligen laufenden Geschäftsjahres zu erklären.
3. Bei Ausscheiden (Austritt, Ausschluss, Streichung) eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung (§21 der Satzung) erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

§ 9 [Ausschluss der Mitglieder]

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt und verpflichtet, wichtige Gründe dem Vorstand anzuzeigen.
4. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
5. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit.
6. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
7. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
8. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

§ 10 [Streichung der Mitgliedschaft]

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung der Mahnung voll entrichtet hat. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
3. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 11 [Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr]

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten, der durch Bankeinzug zum 01.07. eines jeden Kalenderjahres zu entrichten ist.
2. Es kann auch eine Aufnahmegebühr festgesetzt werden.
3. Die Höhe des Beitrags bzw. der Aufnahmegebühr wird auf der Jahreshauptversammlung festgelegt.
5. Die Kinder und Jugendlichen, die als Jugendmitglieder (gilt bis zum 18. Lebensjahr) dem Verein angehören und sich in der Kinder- und Jugendtanzgruppe oder im Musikzug des Vereines engagieren, werden als beitragsfreie aktive Mitglieder geführt.
Vorausgesetzt ist die aktive oder inaktive Mitgliedschaft im Verein von mindestens einem Elternteil, bzw. Erziehungsberechtigten.

§ 12 [Geschäftsjahr]

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.04 eines Kalenderjahres und endet am 31.03 des folgenden Kalenderjahres.

§ 13 [Organe des Vereins]

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§14 der Satzung)
2. die Mitgliederversammlung (§§ 16 - 20 der Satzung)

§14 [Vorstand]

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus:
Geschäftsführender Vorstand
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Geschäftsführer
 - d) Schatzmeister
 - e) Schriftführer
2. Der Verein wird von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, gerichtlich oder außergerichtlich vertreten.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Der Vorstand darf nur aus aktiven Mitgliedern bestehen.
4. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein oder durch Niederlegung des Vorstandsamtes. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die übrige Amtszeit wählen.
5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
6. In den Vorstand können nur aktive Mitglieder bestellt werden.
7. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen.
8. Der Vorstand kann im Bedarfsfalle aus den Reihen der aktiven Mitglieder einige zur Erledigung von Geschäften heranziehen und auch die Vertretung einzelner Vorstandsmitglieder festlegen.
9. Aufgaben des Vorstandes:
 - a.) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des 1. Kürassierregimentes Vettelschoss, einschließlich des Vereinsvermögens und die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - b.) Der Vorstand wird einberufen, wenn es die Lage erfordert, oder 3 Vorstandsmitglieder dies beantragen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - c.) Der 1. Vorsitzende leitet den Verein, die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen.
Er erstattet in der Jahreshauptversammlung seinen Jahresbericht.

- d.) Der 2. Vorsitzende ist Stellvertreter des 1. Vorsitzenden und zugleich „Spiess“ und Terminkoordinator für Auftritte, etc.
- e.) Der Geschäftsführer vertritt und unterstützt den Schatzmeister in allen Fragen des wirtschaftlichen Betriebes des Vereines. Er vertritt und unterstützt den Schriftführer in allen Fragen der Dokumentation und Aussendarstellung, sowie der internen und öffentlichen Berichterstattung. Er berät den Vorsitzenden in allen Grundsatz- und Strategiefragen und steuert die vereinsinterne Projektarbeit.
- f.) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und Bankkonten, erfasst mittels Computer per Buchführungsprogramm mit Buchungsbelegen alle wirtschaftlichen Vorgänge des Vereines mit Jahresabschluss und erstellt die entsprechenden Steuererklärungen. Er erstattet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung den Rechnungsbericht.
- g.) Der Schriftführer hat den Verlauf von Mitglieder- und Vorstandsversammlungen zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer und dem Vorsitzenden unterschrieben und in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen.
Der Schriftführer ist zuständig in allen Fragen der Dokumentation und Aussendarstellung (d.h. die gesamte Pressearbeit), sowie der internen und öffentlichen Berichterstattung.
- h.) Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der dem jeweiligen Vorstandsmitglied zugewiesene Aufgabenbereiche im Innenverhältnis zu bestimmen sind.

§ 15 [Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes]

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs.2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie zu allen Rechtsgeschäften bzw. einseitigen Verfügungen und zur Aufnahme eines Kredits von mehr als € 1.000,- (Tausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 16 [Berufung von Mitgliederversammlungen]

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert
 - b) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes.
2. Die Jahreshauptversammlung ist einmal jährlich, möglichst im 1 Quartal des Geschäftsjahres zu berufen.
Der Vorstand ist dazu aufgefordert einen geschäftlichen Jahresbericht vorzulegen.
Die Kasse des Vereins ist Jährlich mindestens einmal zu überprüfen. Zu

diesem Zweck wählt die Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer. Eine Wiederwahl zum Kassenprüfer ist erst nach einer Pause von einem Jahr möglich.

3. Inaktive Mitglieder haben ein Mitbestimmungsrecht auf Jahreshauptversammlungen.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. Entgegennahme und Zustimmung des Geschäfts-, Finanz- und Jahresbericht des Vorstandes
 - b. Festsetzung der Jahresbeiträge und ggf. auch Umlagen
 - c. Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d. Entlastung und Wahl der unter § 16 Punkt 2 benannten Revisoren
 - e. Aufnahme von neuen Mitgliedern
 - f. Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern
 - g. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, wenn nicht hierfür eine außerordentliche Versammlung einberufen wurde
 - h. Auflösung des Vereines

§ 17 [Form der Berufung]

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.
2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand „die Tagesordnung“ bezeichnen.
Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Jedem aktiven und inaktiven Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die in der Mitgliederversammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge sind mindestens 21 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
4. In der Mitgliederversammlung können nur die Punkte der Tagesordnung verhandelt werden.
5. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 18 [Beschlussfähigkeit]

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nichtbeschlussfähig, so ist vor Ablauf von

4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 5) zu enthalten.
5. Die neue Versammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 19 [Beschlussfassung]

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 1 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 20 [Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse]

1. Über die in einer Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 21 [Auflösung des Vereins]

1. Der Verein kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 19 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§14 der Satzung)

3. Das Vereinsvermögen fällt an die Aktionsgruppe „Kinder in Not“, Hohner Str.2, 53578 Windhagen, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 [Uniform]

1. Jedem aktiven Mitglied steht eine vollständige, ihm passende Uniform zu. Die Stiefel sowie der Säbel müssen durch die Aktiven Mitglieder selbst beschafft werden. Die Art und Ausführung der o.g. Uniformteile sind durch das Regiment vorgegeben.
2. Jedes männliche aktive Vereinsmitglied (mit Ausnahme der Mitglieder des Musikzuges und des Regimentskochs) schafft spätestens nach dem 8. Jahr der aktiven Mitgliedschaft, bzw. mit der Verleihung des Dienstgrades „Oberleutnant“ den zur Uniform des 1. Kürassierregimentes 1999 Vettelschoß e.V. gehörenden Helm (gemäß Ausrüstungsliste) zu eigenen Kosten an. Für die Beschaffung des Helmes ist der Klamottenbär/Vorstand in zentraler Funktion zuständig.
3. Das Uniformgeld wird mit der Übergabe der Uniform fällig.
4. Das Regiment bleibt auch während der Mitgliedschaft Eigentümer der Uniform. Verlust, notwendige Änderungen, Reparaturen, selbstverschuldete Beschädigungen sowie Reinigung sämtlicher Uniformteile gehen zu Lasten des Trägers.
5. Die Uniform ist nach dem Ausscheiden als aktives Mitglied unverzüglich in einem einwandfreien und gereinigtem Zustand zurückzugeben. Dem Mitglied wird eine dem Zustand der Uniform entsprechende Rückvergütung gewährt werden, die durch eine neutrale Fachkraft festgelegt wird.
6. Unberechtigtes Tragen sowie ein Verleihen der Uniform ist strengstens untersagt. Ein Zuwiderhandeln kann von der Mitgliederversammlung mit einem Ausschluss geahndet werden.

Vettelschoß, den 14. März 1999

Die Satzung wurde errichtet am 14. März 1999.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 30. März 2001 wurde die Satzung geändert in § 2 (Zweck), § 3 (Mittel des Vereins), § 11 (Mitgliedsbeitrag), § 14 (Vorstand), § 15 (Vertretungsmacht des Vorstands), § 16 (Berufung der Mitgliederversammlungen), § 19 (Beschlußfassung), § 21 (Auflösung des Vereins), §22 (Uniform) und zugleich neugefasst.

Kalenborn, den 30. März 2001

Die Satzung wurde errichtet am 14. März 1999.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 28. März 2003 wurde die Satzung geändert in § 7 (Eintritt der Mitglieder), § 11 (Mitgliedsbeitrag) und zugleich neugefasst.

Kalenborn, den 28. März 2003

Die Satzung wurde errichtet am 14. März 1999.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 18. März 2005 wurde die Satzung geändert in § 14 (Vorstand) und zugleich neugefasst.

Kalenborn, den 18. März 2005

Die Satzung wurde errichtet am 14. März 1999.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 17. Oktober 2006 wurde die Satzung geändert in § 4 (Vereintätigkeit) § 11 [Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr], § 14 (Vorstand), § 16 [Berufung von Mitgliederversammlungen], § 17 [Form der Berufung] und zugleich neu gefasst.

Kalenborn, den 17. Oktober 2006

Die Satzung wurde errichtet am 14. März 1999.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 03. April 2009 wurde die Satzung geändert in § 4 (Vereinstätigkeit), § 22 (Uniform) und zugleich neu gefasst.

Kalenborn, den 03. April 2009



Satzung
des
"1. Kürassierregiments 1999"
Vettelschoß e. V.

§ 1 [Name und Sitz]

1. Der Verein trägt den Namen „1. Kürassierregiment 1999 Vettelschoß“.
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz, „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Vettelschoß.
4. Die Vereinsfarben sind rot, weiß und blau.

§ 2 [Zweck des Vereins]

1. Das Regiment dient der Pflege und Ausübung des traditionellen Brauchtums im heimatlichen Karneval.
2. Das Regiment verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 [Mittel des Vereins]

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 [Vereinstätigkeit]

1. Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch die Vorbereitung/Organisation und Durchführung von:
 - Versammlungen, z.B. Mitgliederversammlung, Vorstandssitzungen, Ausschusssitzungen etc.
 - Proben und Trainingseinheiten von Kinder- und Jugendtanzgruppen, Musikzug, Solotänzern, Männertanzgruppen, gemischte Tanzgruppen.
 - Ausrichtung und/oder Teilnahme von/an öffentlichen und internen karnevalistischen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, insbesondere der traditionelle Frühschoppen und die Teilnahme an Festumzügen.
 - Ausrichtung von Regimentsmanövern und Vereinsfahrten.
 - Technische Dienste zum Bau und Instandhaltung von regimentseigenen Gerätschaften und Einrichtungen.

2. Die Veranstaltungstermine werden vom Vorstand festgelegt. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, sich an den festgelegten Veranstaltungen, insbesondere während der Karnevalssession, in Uniform zu beteiligen.

Die Uniform ist dabei in einem einwandfreien und kompletten Zustand (inkl. Kränzchen, etc.) zu tragen (sofern vom Spiess vorgeschrieben). Triftige Hinderungsgründe müssen rechtzeitig dem Spiess mitgeteilt werden. Bei unentschuldigtem Fehlen kann vom Vorstand ein Strafgeld erhoben werden.

3. Der Beginn der regelmäßigen (wöchentlichen) Trainingszeiten wird rechtzeitig bekannt gegeben. Die Vereinsmitglieder, die an den Tanzgruppen oder dem Musikzug aktiv sind, sind verpflichtet, an diesen Proben teilzunehmen. Hinderungsgründe müssen rechtzeitig dem/der Trainer/-in mitgeteilt werden. Bei unentschuldigtem Fehlen kann vom Vorstand ein Strafgeld erhoben werden.

4. Zur Vorfinanzierung von Ausrüstungsgegenständen (Uniform) zur Teilnahme an unter Abschnitt 1 beschriebenen Vereinsaktivitäten, stellt der Verein ein Budget von maximal € 2.200,-- pro Jahr zur Verfügung. Dieser Betrag wird neuen aktiven Vereinsmitgliedern als zinslosen Darlehen für maximal 12 Monate bis zur vollständigen Rückzahlung zur Verfügung gestellt.

Die Bereitstellung des Budgets erfolgt in Abhängigkeit von den jeweils aktuellen finanziellen Möglichkeiten des Vereins und wird vom jeweiligen Vorstand festgelegt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Darlehens. Der Vorstand prüft einen Darlehensantrag im Einzelfall und entscheidet nach Sachlage.

§ 5 [Eintragung in das Vereinsregister]

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 6 [Mitglieder]

Der Verein hat aktive und inaktive Mitglieder sowie auch Jugendmitglieder. Ehrenmitglieder können satzungsmäßig berufen werden.

§ 7 [Eintritt der Mitglieder]

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person werden.
2. Juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein werden nicht als Mitglieder aufgenommen.

3. Jugendliche bedürfen zur Beitrittserklärung der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
4. Die Mitgliedschaft entsteht durch eine schriftliche Beitrittserklärung und Aushändigung der Satzung.
5. Über die Aufnahme neuer aktiver Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit.
6. Die Ablehnung der Aufnahme durch die Mitgliederversammlung ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 8 [Austritt der Mitglieder]

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist dem Vorstand nur schriftlich und zum Ende des jeweiligen laufenden Geschäftsjahres zu erklären.
3. Bei Ausscheiden (Austritt, Ausschluss, Streichung) eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung (§21 der Satzung) erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

§ 9 [Ausschluss der Mitglieder]

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt und verpflichtet, wichtige Gründe dem Vorstand anzuzeigen.
4. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
5. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit.
6. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
7. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
8. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

§ 10 [Streichung der Mitgliedschaft]

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung der Mahnung voll entrichtet hat. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
3. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 11 [Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr]

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten, der durch Bankeinzug zum 01.07. eines jeden Kalenderjahres zu entrichten ist.
2. Es kann auch eine Aufnahmegebühr festgesetzt werden.
3. Die Höhe des Beitrags bzw. der Aufnahmegebühr wird auf der Jahreshauptversammlung festgelegt.
5. Die Kinder und Jugendlichen, die als Jugendmitglieder (gilt bis zum 18. Lebensjahr) dem Verein angehören und sich in der Kinder- und Jugendtanzgruppe oder im Musikzug des Vereines engagieren, werden als beitragsfreie aktive Mitglieder geführt.
Vorausgesetzt ist die aktive oder inaktive Mitgliedschaft im Verein von mindestens einem Elternteil, bzw. Erziehungsberechtigten.

§ 12 [Geschäftsjahr]

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.04 eines Kalenderjahres und endet am 31.03 des folgenden Kalenderjahres.

§ 13 [Organe des Vereins]

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§14 der Satzung)
2. die Mitgliederversammlung (§§ 16 - 20 der Satzung)

§14 [Vorstand]

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus:
Geschäftsführender Vorstand
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Geschäftsführer
 - d) Schatzmeister
 - e) Schriftführer
2. Der Verein wird von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, gerichtlich oder außergerichtlich vertreten.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Der Vorstand darf nur aus aktiven Mitgliedern bestehen.
4. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein oder durch Niederlegung des Vorstandsamtes. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die übrige Amtszeit wählen.
5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
6. In den Vorstand können nur aktive Mitglieder bestellt werden.
7. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen.
8. Der Vorstand kann im Bedarfsfalle aus den Reihen der aktiven Mitglieder einige zur Erledigung von Geschäften heranziehen und auch die Vertretung einzelner Vorstandsmitglieder festlegen.
9. Aufgaben des Vorstandes:
 - a.) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des 1. Kürassierregimentes Vettelschoss, einschließlich des Vereinsvermögens und die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - b.) Der Vorstand wird einberufen, wenn es die Lage erfordert, oder 3 Vorstandsmitglieder dies beantragen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - c.) Der 1. Vorsitzende leitet den Verein, die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen.
Er erstattet in der Jahreshauptversammlung seinen Jahresbericht.

- d.) Der 2. Vorsitzende ist Stellvertreter des 1. Vorsitzenden und zugleich „Spiess“ und Terminkoordinator für Auftritte, etc.
- e.) Der Geschäftsführer vertritt und unterstützt den Schatzmeister in allen Fragen des wirtschaftlichen Betriebes des Vereines. Er vertritt und unterstützt den Schriftführer in allen Fragen der Dokumentation und Aussendarstellung, sowie der internen und öffentlichen Berichterstattung. Er berät den Vorsitzenden in allen Grundsatz- und Strategiefragen und steuert die vereinsinterne Projektarbeit.
- f.) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und Bankkonten, erfasst mittels Computer per Buchführungsprogramm mit Buchungsbelegen alle wirtschaftlichen Vorgänge des Vereines mit Jahresabschluss und erstellt die entsprechenden Steuererklärungen. Er erstattet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung den Rechnungsbericht.
- g.) Der Schriftführer hat den Verlauf von Mitglieder- und Vorstandsversammlungen zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer und dem Vorsitzenden unterschrieben und in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen.
Der Schriftführer ist zuständig in allen Fragen der Dokumentation und Aussendarstellung (d.h. die gesamte Pressearbeit), sowie der internen und öffentlichen Berichterstattung.
- h.) Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der dem jeweiligen Vorstandsmitglied zugewiesene Aufgabenbereiche im Innenverhältnis zu bestimmen sind.

§ 15 [Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes]

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs.2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie zu allen Rechtsgeschäften bzw. einseitigen Verfügungen und zur Aufnahme eines Kredits von mehr als € 1.000,- (Tausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 16 [Berufung von Mitgliederversammlungen]

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert
 - b) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes.
2. Die Jahreshauptversammlung ist einmal jährlich, möglichst im 1 Quartal des Geschäftsjahres zu berufen.
Der Vorstand ist dazu aufgefordert einen geschäftlichen Jahresbericht vorzulegen.
Die Kasse des Vereins ist Jährlich mindestens einmal zu überprüfen. Zu

diesem Zweck wählt die Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer. Eine Wiederwahl zum Kassenprüfer ist erst nach einer Pause von einem Jahr möglich.

3. Inaktive Mitglieder haben ein Mitbestimmungsrecht auf Jahreshauptversammlungen.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. Entgegennahme und Zustimmung des Geschäfts-, Finanz- und Jahresbericht des Vorstandes
 - b. Festsetzung der Jahresbeiträge und ggf. auch Umlagen
 - c. Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d. Entlastung und Wahl der unter § 16 Punkt 2 benannten Revisoren
 - e. Aufnahme von neuen Mitgliedern
 - f. Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern
 - g. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, wenn nicht hierfür eine außerordentliche Versammlung einberufen wurde
 - h. Auflösung des Vereines

§ 17 [Form der Berufung]

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.
2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand „die Tagesordnung“ bezeichnen.
Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Jedem aktiven und inaktiven Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die in der Mitgliederversammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge sind mindestens 21 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
4. In der Mitgliederversammlung können nur die Punkte der Tagesordnung verhandelt werden.
5. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 18 [Beschlussfähigkeit]

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nichtbeschlussfähig, so ist vor Ablauf von

4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 5) zu enthalten.
5. Die neue Versammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 19 [Beschlussfassung]

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 1 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 20 [Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse]

1. Über die in einer Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 21 [Auflösung des Vereins]

1. Der Verein kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 19 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§14 der Satzung)

3. Das Vereinsvermögen fällt an die Aktionsgruppe „Kinder in Not“, Hohner Str.2, 53578 Windhagen, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 [Uniform]

1. Jedem aktiven Mitglied steht eine vollständige, ihm passende Uniform zu. Die Stiefel sowie der Säbel müssen durch die Aktiven Mitglieder selbst beschafft werden. Die Art und Ausführung der o.g. Uniformteile sind durch das Regiment vorgegeben.
2. Jedes männliche aktive Vereinsmitglied (mit Ausnahme der Mitglieder des Musikzuges und des Regimentskochs) schafft spätestens nach dem 8. Jahr der aktiven Mitgliedschaft, bzw. mit der Verleihung des Dienstgrades „Oberleutnant“ den zur Uniform des 1. Kürassierregimentes 1999 Vettelschoß e.V. gehörenden Helm (gemäß Ausrüstungsliste) zu eigenen Kosten an. Für die Beschaffung des Helmes ist der Klamottenbär/Vorstand in zentraler Funktion zuständig.
3. Das Uniformgeld wird mit der Übergabe der Uniform fällig.
4. Das Regiment bleibt auch während der Mitgliedschaft Eigentümer der Uniform. Verlust, notwendige Änderungen, Reparaturen, selbstverschuldete Beschädigungen sowie Reinigung sämtlicher Uniformteile gehen zu Lasten des Trägers.
5. Die Uniform ist nach dem Ausscheiden als aktives Mitglied unverzüglich in einem einwandfreien und gereinigtem Zustand zurückzugeben. Dem Mitglied wird eine dem Zustand der Uniform entsprechende Rückvergütung gewährt werden, die durch eine neutrale Fachkraft festgelegt wird.
6. Unberechtigtes Tragen sowie ein Verleihen der Uniform ist strengstens untersagt. Ein Zuwiderhandeln kann von der Mitgliederversammlung mit einem Ausschluss geahndet werden.

Vettelschoß, den 14. März 1999

Die Satzung wurde errichtet am 14. März 1999.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 30. März 2001 wurde die Satzung geändert in § 2 (Zweck), § 3 (Mittel des Vereins), § 11 (Mitgliedsbeitrag), § 14 (Vorstand), § 15 (Vertretungsmacht des Vorstands), § 16 (Berufung der Mitgliederversammlungen), § 19 (Beschlußfassung), § 21 (Auflösung des Vereins), §22 (Uniform) und zugleich neugefasst.

Kalenborn, den 30. März 2001

Die Satzung wurde errichtet am 14. März 1999.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 28. März 2003 wurde die Satzung geändert in § 7 (Eintritt der Mitglieder), § 11 (Mitgliedsbeitrag) und zugleich neugefasst.

Kalenborn, den 28. März 2003

Die Satzung wurde errichtet am 14. März 1999.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 18. März 2005 wurde die Satzung geändert in § 14 (Vorstand) und zugleich neugefasst.

Kalenborn, den 18. März 2005

Die Satzung wurde errichtet am 14. März 1999.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 17. Oktober 2006 wurde die Satzung geändert in § 4 (Vereintätigkeit) § 11 [Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr], § 14 (Vorstand), § 16 [Berufung von Mitgliederversammlungen], § 17 [Form der Berufung] und zugleich neu gefasst.

Kalenborn, den 17. Oktober 2006

Die Satzung wurde errichtet am 14. März 1999.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 03. April 2009 wurde die Satzung geändert in § 4 (Vereinstätigkeit), § 22 (Uniform) und zugleich neu gefasst.

Kalenborn, den 03. April 2009



Satzung
des
"1. Kürassierregiments 1999"
Vettelschoß e. V.

§ 1 [Name und Sitz]

1. Der Verein trägt den Namen „1. Kürassierregiment 1999 Vettelschoß“.
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz, „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Vettelschoß.
4. Die Vereinsfarben sind rot, weiß und blau.

§ 2 [Zweck des Vereins]

1. Das Regiment dient der Pflege und Ausübung des traditionellen Brauchtums im heimatlichen Karneval.
2. Das Regiment verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 [Mittel des Vereins]

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 [Vereinstätigkeit]

1. Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch die Vorbereitung/Organisation und Durchführung von:
 - Versammlungen, z.B. Mitgliederversammlung, Vorstandssitzungen, Ausschusssitzungen etc.
 - Proben und Trainingseinheiten von Kinder- und Jugendtanzgruppen, Musikzug, Solotänzern, Männertanzgruppen, gemischte Tanzgruppen.
 - Ausrichtung und/oder Teilnahme von/an öffentlichen und internen karnevalistischen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, insbesondere der traditionelle Frühschoppen und die Teilnahme an Festumzügen.
 - Ausrichtung von Regimentsmanövern und Vereinsfahrten.
 - Technische Dienste zum Bau und Instandhaltung von regimentseigenen Gerätschaften und Einrichtungen.

2. Die Veranstaltungstermine werden vom Vorstand festgelegt. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, sich an den festgelegten Veranstaltungen, insbesondere während der Karnevalssession, in Uniform zu beteiligen.

Die Uniform ist dabei in einem einwandfreien und kompletten Zustand (inkl. Kränzchen, etc.) zu tragen (sofern vom Spiess vorgeschrieben). Triftige Hinderungsgründe müssen rechtzeitig dem Spiess mitgeteilt werden. Bei unentschuldigtem Fehlen kann vom Vorstand ein Strafgeld erhoben werden.

3. Der Beginn der regelmäßigen (wöchentlichen) Trainingszeiten wird rechtzeitig bekannt gegeben. Die Vereinsmitglieder, die an den Tanzgruppen oder dem Musikzug aktiv sind, sind verpflichtet, an diesen Proben teilzunehmen. Hinderungsgründe müssen rechtzeitig dem/der Trainer/-in mitgeteilt werden. Bei unentschuldigtem Fehlen kann vom Vorstand ein Strafgeld erhoben werden.

4. Zur Vorfinanzierung von Ausrüstungsgegenständen (Uniform) zur Teilnahme an unter Abschnitt 1 beschriebenen Vereinsaktivitäten, stellt der Verein ein Budget von maximal € 2.200,-- pro Jahr zur Verfügung. Dieser Betrag wird neuen aktiven Vereinsmitgliedern als zinslosen Darlehen für maximal 12 Monate bis zur vollständigen Rückzahlung zur Verfügung gestellt.

Die Bereitstellung des Budgets erfolgt in Abhängigkeit von den jeweils aktuellen finanziellen Möglichkeiten des Vereins und wird vom jeweiligen Vorstand festgelegt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Darlehens. Der Vorstand prüft einen Darlehensantrag im Einzelfall und entscheidet nach Sachlage.

§ 5 [Eintragung in das Vereinsregister]

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 6 [Mitglieder]

Der Verein hat aktive und inaktive Mitglieder sowie auch Jugendmitglieder. Ehrenmitglieder können satzungsmäßig berufen werden.

§ 7 [Eintritt der Mitglieder]

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person werden.
2. Juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein werden nicht als Mitglieder aufgenommen.

3. Jugendliche bedürfen zur Beitrittserklärung der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
4. Die Mitgliedschaft entsteht durch eine schriftliche Beitrittserklärung und Aushändigung der Satzung.
5. Über die Aufnahme neuer aktiver Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit.
6. Die Ablehnung der Aufnahme durch die Mitgliederversammlung ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 8 [Austritt der Mitglieder]

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist dem Vorstand nur schriftlich und zum Ende des jeweiligen laufenden Geschäftsjahres zu erklären.
3. Bei Ausscheiden (Austritt, Ausschluss, Streichung) eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung (§21 der Satzung) erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

§ 9 [Ausschluss der Mitglieder]

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt und verpflichtet, wichtige Gründe dem Vorstand anzuzeigen.
4. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
5. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit.
6. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
7. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
8. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

§ 10 [Streichung der Mitgliedschaft]

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung der Mahnung voll entrichtet hat. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
3. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 11 [Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr]

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten, der durch Bankeinzug zum 01.07. eines jeden Kalenderjahres zu entrichten ist.
2. Es kann auch eine Aufnahmegebühr festgesetzt werden.
3. Die Höhe des Beitrags bzw. der Aufnahmegebühr wird auf der Jahreshauptversammlung festgelegt.
5. Die Kinder und Jugendlichen, die als Jugendmitglieder (gilt bis zum 18. Lebensjahr) dem Verein angehören und sich in der Kinder- und Jugendtanzgruppe oder im Musikzug des Vereines engagieren, werden als beitragsfreie aktive Mitglieder geführt.
Vorausgesetzt ist die aktive oder inaktive Mitgliedschaft im Verein von mindestens einem Elternteil, bzw. Erziehungsberechtigten.

§ 12 [Geschäftsjahr]

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.04 eines Kalenderjahres und endet am 31.03 des folgenden Kalenderjahres.

§ 13 [Organe des Vereins]

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§14 der Satzung)
2. die Mitgliederversammlung (§§ 16 - 20 der Satzung)

§14 [Vorstand]

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus:
Geschäftsführender Vorstand
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Geschäftsführer
 - d) Schatzmeister
 - e) Schriftführer
2. Der Verein wird von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, gerichtlich oder außergerichtlich vertreten.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Der Vorstand darf nur aus aktiven Mitgliedern bestehen.
4. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein oder durch Niederlegung des Vorstandsamtes. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die übrige Amtszeit wählen.
5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
6. In den Vorstand können nur aktive Mitglieder bestellt werden.
7. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen.
8. Der Vorstand kann im Bedarfsfalle aus den Reihen der aktiven Mitglieder einige zur Erledigung von Geschäften heranziehen und auch die Vertretung einzelner Vorstandsmitglieder festlegen.
9. Aufgaben des Vorstandes:
 - a.) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des 1. Kürassierregimentes Vettelschoss, einschließlich des Vereinsvermögens und die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - b.) Der Vorstand wird einberufen, wenn es die Lage erfordert, oder 3 Vorstandsmitglieder dies beantragen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - c.) Der 1. Vorsitzende leitet den Verein, die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen.
Er erstattet in der Jahreshauptversammlung seinen Jahresbericht.

- d.) Der 2. Vorsitzende ist Stellvertreter des 1. Vorsitzenden und zugleich „Spiess“ und Terminkoordinator für Auftritte, etc.
- e.) Der Geschäftsführer vertritt und unterstützt den Schatzmeister in allen Fragen des wirtschaftlichen Betriebes des Vereines. Er vertritt und unterstützt den Schriftführer in allen Fragen der Dokumentation und Aussendarstellung, sowie der internen und öffentlichen Berichterstattung. Er berät den Vorsitzenden in allen Grundsatz- und Strategiefragen und steuert die vereinsinterne Projektarbeit.
- f.) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und Bankkonten, erfasst mittels Computer per Buchführungsprogramm mit Buchungsbelegen alle wirtschaftlichen Vorgänge des Vereines mit Jahresabschluss und erstellt die entsprechenden Steuererklärungen. Er erstattet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung den Rechnungsbericht.
- g.) Der Schriftführer hat den Verlauf von Mitglieder- und Vorstandsversammlungen zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer und dem Vorsitzenden unterschrieben und in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen.
Der Schriftführer ist zuständig in allen Fragen der Dokumentation und Aussendarstellung (d.h. die gesamte Pressearbeit), sowie der internen und öffentlichen Berichterstattung.
- h.) Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der dem jeweiligen Vorstandsmitglied zugewiesene Aufgabenbereiche im Innenverhältnis zu bestimmen sind.

§ 15 [Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes]

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs.2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie zu allen Rechtsgeschäften bzw. einseitigen Verfügungen und zur Aufnahme eines Kredits von mehr als € 1.000,- (Tausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 16 [Berufung von Mitgliederversammlungen]

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert
 - b) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes.
2. Die Jahreshauptversammlung ist einmal jährlich, möglichst im 1 Quartal des Geschäftsjahres zu berufen.
Der Vorstand ist dazu aufgefordert einen geschäftlichen Jahresbericht vorzulegen.
Die Kasse des Vereins ist Jährlich mindestens einmal zu überprüfen. Zu

diesem Zweck wählt die Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer. Eine Wiederwahl zum Kassenprüfer ist erst nach einer Pause von einem Jahr möglich.

3. Inaktive Mitglieder haben ein Mitbestimmungsrecht auf Jahreshauptversammlungen.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. Entgegennahme und Zustimmung des Geschäfts-, Finanz- und Jahresbericht des Vorstandes
 - b. Festsetzung der Jahresbeiträge und ggf. auch Umlagen
 - c. Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d. Entlastung und Wahl der unter § 16 Punkt 2 benannten Revisoren
 - e. Aufnahme von neuen Mitgliedern
 - f. Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern
 - g. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, wenn nicht hierfür eine außerordentliche Versammlung einberufen wurde
 - h. Auflösung des Vereines

§ 17 [Form der Berufung]

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.
2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand „die Tagesordnung“ bezeichnen.
Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Jedem aktiven und inaktiven Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die in der Mitgliederversammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge sind mindestens 21 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
4. In der Mitgliederversammlung können nur die Punkte der Tagesordnung verhandelt werden.
5. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 18 [Beschlussfähigkeit]

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nichtbeschlussfähig, so ist vor Ablauf von

4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 5) zu enthalten.
5. Die neue Versammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 19 [Beschlussfassung]

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 1 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 20 [Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse]

1. Über die in einer Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 21 [Auflösung des Vereins]

1. Der Verein kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 19 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§14 der Satzung)

3. Das Vereinsvermögen fällt an die Aktionsgruppe „Kinder in Not“, Hohner Str.2, 53578 Windhagen, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 [Uniform]

1. Jedem aktiven Mitglied steht eine vollständige, ihm passende Uniform zu. Die Stiefel sowie der Säbel müssen durch die Aktiven Mitglieder selbst beschafft werden. Die Art und Ausführung der o.g. Uniformteile sind durch das Regiment vorgegeben.
2. Jedes männliche aktive Vereinsmitglied (mit Ausnahme der Mitglieder des Musikzuges und des Regimentskochs) schafft spätestens nach dem 8. Jahr der aktiven Mitgliedschaft, bzw. mit der Verleihung des Dienstgrades „Oberleutnant“ den zur Uniform des 1. Kürassierregimentes 1999 Vettelschoß e.V. gehörenden Helm (gemäß Ausrüstungsliste) zu eigenen Kosten an. Für die Beschaffung des Helmes ist der Klamottenbär/Vorstand in zentraler Funktion zuständig.
3. Das Uniformgeld wird mit der Übergabe der Uniform fällig.
4. Das Regiment bleibt auch während der Mitgliedschaft Eigentümer der Uniform. Verlust, notwendige Änderungen, Reparaturen, selbstverschuldete Beschädigungen sowie Reinigung sämtlicher Uniformteile gehen zu Lasten des Trägers.
5. Die Uniform ist nach dem Ausscheiden als aktives Mitglied unverzüglich in einem einwandfreien und gereinigtem Zustand zurückzugeben. Dem Mitglied wird eine dem Zustand der Uniform entsprechende Rückvergütung gewährt werden, die durch eine neutrale Fachkraft festgelegt wird.
6. Unberechtigtes Tragen sowie ein Verleihen der Uniform ist strengstens untersagt. Ein Zuwiderhandeln kann von der Mitgliederversammlung mit einem Ausschluss geahndet werden.

Vettelschoß, den 14. März 1999

Die Satzung wurde errichtet am 14. März 1999.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 30. März 2001 wurde die Satzung geändert in § 2 (Zweck), § 3 (Mittel des Vereins), § 11 (Mitgliedsbeitrag), § 14 (Vorstand), § 15 (Vertretungsmacht des Vorstands), § 16 (Berufung der Mitgliederversammlungen), § 19 (Beschlußfassung), § 21 (Auflösung des Vereins), §22 (Uniform) und zugleich neugefasst.

Kalenborn, den 30. März 2001

Die Satzung wurde errichtet am 14. März 1999.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 28. März 2003 wurde die Satzung geändert in § 7 (Eintritt der Mitglieder), § 11 (Mitgliedsbeitrag) und zugleich neugefasst.

Kalenborn, den 28. März 2003

Die Satzung wurde errichtet am 14. März 1999.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 18. März 2005 wurde die Satzung geändert in § 14 (Vorstand) und zugleich neugefasst.

Kalenborn, den 18. März 2005

Die Satzung wurde errichtet am 14. März 1999.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 17. Oktober 2006 wurde die Satzung geändert in § 4 (Vereintätigkeit) § 11 [Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr], § 14 (Vorstand), § 16 [Berufung von Mitgliederversammlungen], § 17 [Form der Berufung] und zugleich neu gefasst.

Kalenborn, den 17. Oktober 2006

Die Satzung wurde errichtet am 14. März 1999.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 03. April 2009 wurde die Satzung geändert in § 4 (Vereinstätigkeit), § 22 (Uniform) und zugleich neu gefasst.

Kalenborn, den 03. April 2009